



5. Dezember 2022

Inhalt:

Energiepreisbremsen und die wichtigsten Informationen für den Gartenbau

- **Dezemberhilfe - Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz - EWSG**
- **Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz - EWPBG**
- **Strompreisbremsegesetz - StromPBG**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Wichtigste zuerst: **Wir – der Gartenbau – sind dabei, in vollem Umfang.**

Das war lange nicht klar, weshalb es mit diesem Newsletter auch etwas gedauert hat. Wir befinden uns jetzt zwar immer noch im Entwurfsstadium der Gesetze zu den Gas- und Strompreisbremsen, da aber die 1. Lesung im Bundestag in der letzten Woche ohne Änderungen erfolgt ist, sind wir sicher, dass wir Ihnen die für Sie wichtigen Fakten darstellen können.

Die Gesetze sind sehr umfangreich und decken viele Eventualitäten und Sonderfälle ab.

Um die Übersichtlichkeit zu wahren, beschränken wir uns in der Darstellung in diesem Newsletter auf die für den Gartenbau wichtigsten Faktoren.

Grundlage aller Maßnahmen ist, dass ALLE Verbraucher entlastet werden und parallel aber weiter ein Anreiz zur Energieeinsparung erfolgt.

1. Gas- und Wärmepreisbremse für Haushalte und alle anderen Verbraucher bis zu einem Verbrauch von 1,5 Mio. kWh

- **Einmalzahlung im Dezember 2022 (EWSG)**
 - Basisverbrauch im September 2022 oder ein Zwölftel des Jahresverbrauchs von November 2021 bis Oktober 2022 wird erstattet.
 - Staat übernimmt die Abschläge.
 - Versorger verzichtet auf die Zahlung im Dezember und bekommt sie vom Staat erstattet.
 - Endgültige Höhe der Entlastung wird mit der nächsten Rechnung ausgewiesen
 - Komplette Abwicklung über Versorger



- **Gas- und Wärmepreisbremse (EWPBG)**

- **Ab 1. März 2023**, rückwirkend zum 1. Januar 2023
- Für die Monate **Januar und Februar** erfolgt eine Erstattung mit der Rechnung **im März**. Überstände, die dann noch ausstehen, werden in den Folgemonaten erstattet.
- Garantierter **Bruttopreis** (d.h. inkl. aller Steuern und Abgaben) von **12 ct/kWh Gas** für ein Grundkontingent
- **Grundkontingent 80 %** des Verbrauchs September 2022 / oder Vergleichszeitraum 2021
- Bei **Fernwärmekunden** analog brutto **9,5 ct/kWh** bei einem Grundkontingent von 80 %

2. Gaspreisbremse für industrielle Verbraucher (auch Gartenbau)

- Adressaten:
Verbraucher größer 1,5 Mio. kWh/Jahr mit geregelter Lastmessung (RLM)
- Festlegung eines Kontingentes von **70 % des Verbrauches in 2021**
- **Start 1.1.2023**
- **Beschaffungspreis** wird auf **7 ct/kWh netto** (+ Abgaben und Steuern) festgelegt. Für die Restmenge wird der volle Marktpreis fällig.
- Abwicklung erfolgt über den Versorger.

3. Strompreisbremsegesetz (StromPBG)

Um Wettbewerbsnachteile zwischen kleineren und größeren gewerblichen Verbrauchern zu verhindern, hat man die Verbrauchsgrenze bei Strom bereits bei > 30.000 kWh festgelegt. Gemäß Umfrage des ZVG können damit deutlich mehr als 50 % aller Betriebe von den Sätzen für die Industrie profitieren.

- Gilt ab **1.1.2023, Auszahlung erfolgt aber erst im März 2023**
- Entlastungen erfolgen **analog der Gaspreisbremse**
 - 1. Haushalte und KMU bis zu einem Verbrauch von 30.000 kWh**
 - Deckelung des Strompreises bei **40 cent/kWh (brutto)**
 - **bei 80%** der historischen **Jahresverbrauchsprognose**
 - Direkte Verrechnung über den Versorger
 - 2. Industrie bei einem Verbrauch über 30.000 kWh**
 - Deckelung bei **13 cent/kWh (netto)**
 - Bei **70 % des Vorjahresverbrauches**
 - Direkte Verrechnung über den Versorger
- Netzentgelte sollen 2023 nicht steigen
- Finanzierung erfolgt über eine Abschöpfung von Zufallsgewinnen

Gewährte Beihilfen im Rahmen des Ukrainekrieges für den Gartenbau im Detail:

- Je nach Form der Subventionierung greifen unterschiedliche Beihilferegulungen
- **Alle Beihilfen werden kumuliert, Höchstgrenzen dürfen nicht überschritten werden**
 - Sobald die Liste der entsprechenden Beihilfemaßnahmen veröffentlicht ist, werden wir Sie informieren.



- Die EU hat eine Änderung im **befristeten Krisenrahmen (s. unten)** vorgenommen. Danach wird eine **Kaskadenregelung** umgesetzt, die vorsieht, dass die zuvor genannten Fördermaßnahmen bis zu einem bestimmten Niveau **ohne weitere Voraussetzungen** greifen. Werden diese Grenzen überschritten, treten die nächsten Förderinstrumente in Kraft, für die dann aber nur ein Teil der Mehrkosten erstattet wird.
 - **Die Höchstgrenzen für landwirtschaftliche Betriebe**, wurden auf **250.000 €** angehoben, die **ohne weitere Voraussetzungen** für alle Betriebe gelten.
→ d.h. dafür gelten die zuvor genannten Werte unter **1.-3.**
 - **Bis zu einer Höchstgrenze von 4 Mio. € an krisenbedingten Mehrkosten** werden diese zu **maximal 50 %** erstattet.
 - **Einzelnotifizierung** ist bei besonderer Betroffenheit möglich, wenn die zuvor genannten Grenzen überschritten werden.

Weitere Informationen:

- Die Versorger sind verpflichtet, die Beihilfen auf den Rechnungen explizit als solche auszuweisen
- Für die Preisbremsen gibt es **Meldepflichten der Unternehmen** an die Versorger. Für den Gartenbau wurden diese bereits **ab 10.000 € Erstattungsbetrag** festgelegt.
- **Formulare zur Selbstauskunft müssen die Versorger zur Verfügung stellen.** Bitte setzen Sie sich dazu mit Ihren Versorgern in Verbindung und **weisen Sie**, falls nicht im Formular vorgesehen, **auf ihren landwirtschaftlichen Status hin**, da die **voraussetzungslosen** Erstattungsbeiträge gemäß EU-Recht niedriger als die für gewerbliche Betriebe (2 Mio. €) sind. Da Sie darüber hinaus vermutlich mehrere Versorger haben, empfehlen wir dringend Ihre **betrieblichen Höchstgrenzen** genau im Blick zu haben. Es drohen sonst Rückzahlungen.
- Die **Aufbewahrungspflicht** der Unterlagen wurde bei **10 Jahren** festgelegt.
- Es erfolgt eine **Versteuerung** der Beihilfen für die Steuerpflichtigen, die der Zahlung des Solidaritätszuschlags unterliegen.
- Wer ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes handelt, wird mit empfindlichen Geldstrafen belegt.
- Im Fall von Lieferantenwechseln werden die Kosten anteilig erstattet. Unterlagen über bereits erhaltene Beihilfen müssen dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden.

Rechtliche Grundlagen:

Die EU hat Ende Oktober Änderungen im **befristeten Krisenrahmen** vorgenommen, den sie im Rahmen des Ukrainekrieges (**TCF=Temporay crisis framework**) im März eingeführt hat. Die Maßnahmen wurden erheblich ausgeweitet und ermöglichen es jetzt, dass auch der Gartenbau über den Rahmen der für die Landwirtschaft festgelegte Summen hinaus gefördert werden kann. Die Regelung gilt zunächst bis 12/2023.

Die Definition **Produzent landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse** wurde im Entwurf des Gesetzes zunächst mit der Produktion im Boden verknüpft, was für alle bodenunabhängigen Produktionen, z.B. im Zierpflanzenbau, eine erhebliche Benachteiligung bedeutet hätte. Jetzt findet sich die Forderung des ZVG im Gesetz wieder. Was bedeutet, dass alle Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, die im Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der EU aufgeführt sind - das sind alle gartenbaulichen Produkte -, von den Beihilfen in vollem Umfang profitieren können.



Die Berechnungsformeln für krisenbedingte Mehrkosten, die die absolute Höchstgrenze für die Landwirtschaft von 250.000 € übersteigen, sind recht kompliziert. Sie erhalten diese im Bedarfsfall über ihre Gartenbaulandesverbände.

Für das Team Energie im ZVG
Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Harring